

Ausschreibungs-Unwesen weiter bekämpfen

Immer wieder werden auf Initiative der Architektenkammern Gerichtsurteile gefällt, wonach Gemeinden und andere „Störer“ im Sinne des Wettbewerbsrechts es zu unterlassen haben, zur Vergabe von Leistungen im Sinne der HOAI Ausschreibungen durchzuführen, die – beabsichtigt oder nicht – zur Unterschreitung der in der HOAI festgelegten Mindestsätze führen (können). Daß auch die Kammern und Berufsverbände der Ingenieure in diesem Sinne tätig sind, dürfte der LandschaftsArchitektenschaft weniger bekannt sein; daher die folgenden Hinweise auf einige Gerichtsurteile, die von der Ingenieurkammer Niedersachsen veranlaßt worden sind:

Das **Oberlandesgericht Celle** hat am 23. November 1994 (Az.: 13 U 65/94) eine Gemeinde dazu verurteilt, es zu unterlassen

1. zur Vergabe von Leistungen im Sinne der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) beschränkte Ausschreibungen durchzuführen;
2. an Ingenieure schriftliche Honorarfragen über die Höhe des Honorars für Ingenieurleistungen, die durch die Leistungsbilder oder durch andere Bestimmungen der HOAI erfaßt sind, zu richten, in denen a) Angaben zu den anrechenbaren Kosten und zu der Honorarzone, in die das Bauwerk einzustufen ist, nicht gemacht sind; b) die Ingenieure aufgefordert werden, das Honorar für Laborversuche pauschal zu ermitteln; c) die Ingenieure aufgefordert werden, das Honorar für ein Gründungsgutachten pauschal zu ermitteln.

Der beklagten Gemeinde wird für den Fall der Zuwiderhandlung Ordnungsgeld bis zu 500.000 Mark angedroht.

Das **Landgericht Hildesheim** hat einen wettbewerbsstörenden Leistungsanbieter (Az.: 100115/94 v. 29.11.1994), ebenfalls unter Androhung eines „Ordnungsgeldes bis zu 500.000 Mark, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten“, verurteilt, es zu unterlassen, „schriftliche Honorarangebote für Ingenieurleistungen, die durch die Leistungsbilder oder andere Bestimmungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) erfaßt sind, abzugeben, in denen a) abweichend vom Honorarermittlungsschema der HOAI Pauschalhonorare angeboten werden; b) die anrechenbaren Kosten nicht genannt sind; c) die Honorarzone, in die die Leistung einzustufen ist, nicht genannt ist; d) ein Zeithonorar angebo-

ten wird, soweit dies gemäß HOAI nicht ausnahmsweise zulässig ist; e) die Mindestsätze der HOAI unterschritten werden, ohne daß ein Ausnahmefall im Sinne des §4 Abs. 2 HOAI gegeben ist.“

Das **Landgericht Hannover** (Az.: 21 O 22/94 v. 16.2.1995) untersagt es einem Unternehmen „bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 100.000 DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen an den Geschäftsführern (...), an Ingenieure schriftliche Honorarangebote über die Höhe des Honorars für die Ingenieurleistungen, die durch die Leistungsbilder oder andere Bestimmungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) erfaßt sind, zu richten, in denen a) Angaben zu den anrechenbaren Kosten und zu der Honorarzone, in die das Bauwerk einzustufen ist, nicht gemacht sind; b) Angaben zu den Leistungsphasen der HOAI nicht gemacht sind, bzw. Aufträge unterhalb der Mindestsätze der HOAI zu vergeben, sofern es sich nicht um eine Ausnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 HOAI handelt.“

Gemeinsam mit den bereits früher ergangenen Urteilen, z. B. des Bundesgerichtshofs, ist damit noch einmal klargestellt:

- Als Wettbewerbsstörer gilt sowohl diejenige Institution, die durch die Form ihrer Anfrage eine Unterschreitung der HOAI-Mindestsätze herausfordert, als auch der Ingenieur oder Architekt, der auf eine solche Anfrage hin ein rechtswidriges Angebot abgibt.
- Eine „Leistungs-“ oder „Honorarfrage“, die nicht vollständig die einer Honorarrechnung zugrundezulegenden Angaben enthält, „zielt zwangsläufig darauf ab, die Ingenieure zu veranlassen, unterhalb der Mindestsätze der HOAI Angebote abzugeben“ (so das Landgericht Hannover in der Begründung zum oben angeführten Urteil) und ist somit eindeutig rechtswidrig.

Stefan Wirz,
BDLA-Präsidiumsmitglied und
Vorsitzender der Landesgruppe
Niedersachsen/Bremen

(Empfohlene Literatur: FRANKEN, H.: Ausschreibung von landschaftsplanerischen Leistungen. In: Garten + Landschaft 11/91. S. 50 ; FRANKEN, H.: Keine Ausschreibung. in: Garten + Landschaft 3/92, S. 69–70; OSENBRÜCK, W.: Honorarausschreibung

über Architekten- und Ingenieurleistungen ist wettbewerbswidrig. In: Deutsches Architektenblatt 1/92, S. 83; SCHLÖMILCH, E.: Auftragsvergabe: Auswahl des Architekten. In: Deutsches Architektenblatt 3/92, S. BN 51-51; SCHMIDT, I. & WIRZ, ST.: Kein Preis-Wettbewerb – Honorare für Planungsleistungen. In: LandschaftsArchitektur 2/1994, S. 52–53; WIRZ, ST.: Planerische Leistungen unzulässigerweise ausgeschrieben. in: LandschaftsArchitektur 1/1994, S. 14–16.)